



### Tagesordnungspunkt:

Behandlung der Bilanzierungshilfe der coronabedingten und ukrainebedingten Isolierung nach § 6 NKF-CUIG

### Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine resultierenden Belastungen in den kommunalen Haushalten (NKF-CUIG) als Bilanzierungshilfe aktivierte Summe in Höhe von 3.163.775,43 € wird vollständig mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die einmalige Verrechnung der Bilanzierungshilfe mit der allgemeinen Rücklage verringert sich diese um 3.163.775 € auf 42.096.393 €.

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	10.02.2026	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	24.02.2026	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

## **Sachverhalt:**

Mit dem NKF-CUIG hat der Landesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, außerordentliche Haushaltsbelastungen, die aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine resultieren, bilanziell zu isolieren. Dies dient dazu, die kommunalen Haushalte vor einem unverschuldeten Abrutschen in die Haushaltssicherung zu bewahren und die haushaltswirtschaftliche Handlungsfähigkeit zu sichern.

Für die Gemeinde Nottuln belaufen sich diese isolierten Belastungen auf insgesamt **3.163.775,43 €**. Dieser Betrag wurde als "Bilanzierungshilfe" auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Gemäß § 6 Abs. 2 NKF-CUIG muss diese Bilanzierungshilfe ab dem Haushaltsjahr 2026 über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren linear abgeschrieben werden. Alternativ besteht einmalig für den Haushalt 2026 die Möglichkeit, den Betrag direkt mit dem Eigenkapital zu verrechnen und somit aufzulösen. Die Verwaltung hat beide Vorgehensweisen geprüft.

### **Alternative 1:**

**Lineare Abschreibung über 50 Jahre** Der Betrag von 3.163.775,43 € würde ab dem Jahr 2026 über 50 Jahre abgeschrieben werden. Dies führt zu einer jährlichen Belastung der Ergebnisrechnung in Höhe von **63.275,51 €** bis einschließlich des Jahres 2075.

- **Vorteil:** Die Belastung wird über einen sehr langen Zeitraum gestreckt; es entsteht eine jährliche Auswirkung auf das Ergebnis. Das Eigenkapital wird schrittweise gemindert.
- **Nachteil:** Die Haushalte der kommenden 50 Jahre werden mit Kosten i. H. v. 63.275,51 belastet, die aus einer spezifischen Krisensituation der Jahre 2020-2023 stammen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit.

**Alternative 2:**

**Vollständige Verrechnung mit dem Eigenkapital/mit der Allgemeinen Rücklage (von der Verwaltung präferiert)** Der Betrag von 3.163.775,43 € wird einmalig mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Die Bilanzierungshilfe wird damit aufgelöst.

- **Vorteil:** Die Haushalte zukünftiger Jahre werden nicht mit diesen Altschulden belastet (siehe Begründung).
- **Nachteil:** Die Allgemeine Rücklage und damit das Eigenkapital der Kommune sinken sofort um den vollen Betrag.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, der Alternative 2 zu folgen und die Bilanzierungshilfe vollständig mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Folgende Gründe sprechen maßgeblich für dieses Vorgehen:

**1. Keine anhaltende Belastung der Ergebnisrechnung:**

Durch die einmalige Verrechnung wird die Ergebnisrechnung der kommenden 50 Jahre nicht mit jährlichen Abschreibungen belastet. Dies schafft haushalterische Klarheit und stellt sicher, dass zukünftige Haushalte nicht durch vergangene Krisenereignisse eingeschränkt werden. Die nicht durch Abschreibungen gebundenen Mittel stehen somit für künftige Aufgaben zur Verfügung.

**2. Stärkung der Generationengerechtigkeit:**

Die Belastungen sind in einem klar definierten Zeitraum entstanden. Es ist sachgerecht und entspricht dem Prinzip der Generationengerechtigkeit, diese Lasten auch dem Vermögen zuzuordnen, das in der Vergangenheit erwirtschaftet wurde (gespeichert in der Rücklage), anstatt sie an zukünftige Generationen weiterzugeben, die keinen Einfluss auf die Entstehung der Kosten hatten.

**3. Wahrung der Bilanzklarheit und -wahrheit:**

Die "Bilanzierungshilfe" ist ein künstlicher Aktivposten ohne realen Vermögenswert. Ihre Auflösung führt zu einer transparenteren und ehrlicheren Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune. Die Bilanz wird bereinigt und gibt ein klareres Bild der tatsächlichen Finanzkraft wider. Hierfür spricht auch, dass

Vorlage Nr. 013/2026

der Bilanzierungsposten durch Buchung von „außerordentlichen Erträgen“ in den Jahren 2020-2023 gebildet und in diesen 3 Jahren Eigenkapitalverstärkend gewirkt haben. Ein tatsächlicher Wertzuwachs (im Sinne der Definition eines Ertrags) ist jedoch faktisch nicht entstanden.

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass die Verrechnung zu einer direkten Minderung des Eigenkapitals führt. Dies verringert den Puffer zur gesetzlichen Grenze für die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts. Die Verrechnung wirkt sich wie folgt auf das Eigenkapital aus:

	<b>2026</b>
Allgemeine Rücklage	45.260.168 €
Bilanzierungshilfe	-3.163.775 €
<b>Allgemeine Rücklage nach Abzug der Bilanzierungshilfe</b>	<b>42.096.393 €</b>
Ausgleichsrücklage	1.081.699 €
max. Entnahme (5%-Hürde + Ausgleichsrücklage)	3.186.519 €
Jahresfehlbetrag Lt. HH-Entwurf	-4.026.154 €
Möglicher Globaler Minderaufwand zur Vermeidung eines HSK. (bis zu 2 % der ordentlichen Aufwendungen; 2% von 51.170.794 € (lt. HH-Entwurf) = 1.023.416 €)	839.635 €

Verfasst:  
gez. Plaß

Fachbereichsleitung:  
gez. Bomholt